

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Band:** 41 (1949)  
**Heft:** 9  
  
**Artikel:** War das Tuberkulosegesetz schlecht vorbereitet?  
**Autor:** E.H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353403>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## War das Tuberkulosegesetz schlecht vorbereitet ?

Die Abstimmung über das neue Tuberkulosegesetz vom 22. Mai 1949 ist — wie bekannt — negativ ausgefallen. Wie dieses Nein zustande kam, hat die Tagespresse eingehend erörtert; der Streit um das Für und Wider soll hier nicht neu heraufbeschworen werden.

Wohl aber sei *ein Argument* der Gegnerschaft etwas näher geprüft: der Vorwurf nämlich, das Gesetz wäre mangelhaft, *ohne Beizug ärztlicher Fachleute*, vorbereitet worden, und das Parlament, das über die medizinische Seite der Frage selbstverständlich nicht urteilen können, sei damit einfach überrumpelt worden. Dieser Vorwurf wurde im Abstimmungskampf hauptsächlich von ärztlicher Seite, als deren Sprachrohr die Verbindung der Schweizer Aerzte zu gelten hat, erhoben. Da eine solche Nachlässigkeit — wenn sie zuträfe — wirklich unverständlich und für künftige, ähnlich gelagerte Fälle von nicht zu unterschätzender Bedeutung wäre, soll hier der *Sachverhalt* nochmals objektiv beleuchtet werden.

Am 16. Dezember 1943 wird im Nationalrat die *Motion Bircher* eingereicht, die den Anstoss zur Ausarbeitung des neuen Tuberkulosegesetzes gegeben hat. Sie beauftragt den Bundesrat, zur Auffindung und Bekämpfung der Menschen- und der Tiertuberkulose die erforderlichen Vorkehren zu treffen.

Am 22. März 1944 wird diese Motion im Nationalrat — trotz Opposition von seiten des Bundesrates — angenommen. Bereits am 10. Mai 1944 tagt die *Eidg. Tuberkulosekommission*, und am 3. Juli 1944 findet die erste Sitzung einer *Expertenkommission* statt, in der namhafte Tuberkuloseärzte, sowohl Freunde wie die Prominenten der späteren Gegner der Tuberkulosevorlage, Sitz und Stimme haben. Diese Kommissionssitzung beschäftigt sich mit dem Obligatorium des Schirmbildverfahrens; im Laufe der Beratungen wird vom Vorsitzenden die bezeichnende Frage gestellt: « Sind Sie der Ansicht, dass wir nun heute für eine Freiwilligkeit mit Teilobligatorium sind, aus praktischen und taktischen Gründen, *wobei wir — rein medizinisch überlegt — ohne weiteres für ein Obligatorium eintreten würden?* » Die Kommission *bejaht* diese Frage.

Am 25. September 1944 reicht Nationalrat *Siegrist* (Aarau) ein Postulat ein, das den Bundesrat einlädt, zu prüfen, ob es nicht an der Zeit wäre, die notwendigen Bestimmungen zu erlassen, um Tuberkulosekranke möglichst frühzeitig zu erfassen und einer Heilung zuzuführen.

Vom 28. September 1944 datiert endlich noch ein Postulat von Nationalrat *Dr. Spühler* (Zürich), das den Bundesrat um Prüfung folgender Aufgaben ersucht: Errichtung genügender Heilstätten,

Finanzierung des Sanatoriumsaufenthaltes für Tuberkulöse und Existenzsicherung ihrer Familien, Massnahmen zur Wiedereingliederung der Geheilten in den Arbeitsprozess.

Beide Postulate werden im Nationalrat am *21. März 1945* begründet und erheblich erklärt.

Zwischenhinein findet ein Entwurf zu einer revidierten Tuberkuloseverordnung, der die Durchführung der Tuberkulose-Untersuchung, gestützt auf Art. 8 des alten Gesetzes, durch die Schweiz. Vereinigung gegen die Tuberkulose vorsieht, Ablehnung durch die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren und verschiedener privater und behördlicher Instanzen, da die Aufdeckung der Tuberkulose und die Sicherung der Behandlung nicht getrennt werden dürfen.

Am *10. März 1945* wird durch Justizdepartement und Finanzverwaltung ein neuer Verordnungsentwurf beanstandet, da diese Fragen durch Ergänzung des Tuberkulosegesetzes geregelt werden müssten und nicht einfach auf dem Wege der Vollzugsverordnung.

Die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren schliesst sich am *29. Juni 1945* dieser Auffassung an und arbeitet Vorschläge für ein Ergänzungsgesetz aus. Im *November 1945* stellt der Vorstand der Sanitätsdirektorenkonferenz einen Gesetzesentwurf auf; die Eidg. Tuberkulosekommission nimmt in ihrer Sitzung vom *14. Mai 1946* dazu Stellung und schlägt einige Abänderungen vor, worauf diese in einem neuen Entwurf vom *7. Juni 1946* berücksichtigt werden. Nach neuerlicher Genehmigung durch die Sanitätsdirektorenkonferenz wird er am *22. November 1946* den interessierten Departementen und privaten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Finanzdepartement und Justizdepartement lehnen den Entwurf wiederum ab, diesmal hinsichtlich der Tuberkulosefürsorge, die den Kantonen überlassen bleiben müsse. In einer Konferenz der beteiligten Departemente taucht erstmals der Gedanke eines Teilobligatoriums für die Versicherung auf. Im *Februar 1947* bearbeiten nun Eidg. Gesundheitsamt und Bundesamt für Sozialversicherung gemeinsam die Vorlage nach der Richtlinie: Obligatorium der Untersuchung — Obligatorium der Versicherung für wenig Bemittelte.

Das Ergebnis dieser Gemeinschaftsarbeit ergibt den endgültigen Gesetzesentwurf, der in der Sitzung vom *6. März 1947* durch die Eidg. Tuberkuloseversicherungskommission durchberaten und *in Anwesenheit von vier Aerzten, darunter dem Präsidenten der Aerztesgesellschaft, Dr. Garraux, oppositionslos genehmigt wird.*

Am *31. Mai 1947* werden Botschaft und Gesetzesentwurf dem Bundesrat unterbreitet, der sie in seiner Sitzung vom *8. Juli 1947* genehmigt und an die eidgenössischen Räte weiterleitet — dreieinhalb Jahre nach Einreichung der Motion Bircher...

Am 27./28. Oktober 1947 tagt in Davos die vorberatende Kommission des Ständerates (dem die Priorität dieses Geschäftes zu gefallen ist) und heisst die Vorlage mit einigen Abänderungen gut. Am 3. Dezember 1947 stimmt der Ständerat im wesentlichen den Anträgen seiner Kommission zu und genehmigt die Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 28 gegen eine Stimme. Der spätere Präsident der Referendumskampagne und des Aktionskomitees gegen die Vorlage, *Ständerat Fauquex*, führt im Rate aus:

*« Ich unterstütze sehr die Artikel 1, 2 und 3 (über das Obligatorium der Schirmbilduntersuchung), zu denen wir nun abzustimmen haben... Jedermann weiss, dass es ohne ein allgemeines Durchleuchtungsobligatorium unmöglich sein wird, ein wirksames Werk zur Bekämpfung der Tuberkulose zu schaffen. »*

Am 19./20. Februar und 8. März 1948 tagt in Aarau und Bern die nationalrätliche Kommission, die der ständerätlichen Fassung mit geringen Abänderungen zustimmt. In einem Brief an diese Kommission schreibt der *Präsident der Verbindung der Schweizer Aerzte*:

*« Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse stellen wir ausdrücklich fest, dass unsere Vorschläge sich nicht gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf richten. Wir betrachten diesen vielmehr als einen begrüßenswerten Fortschritt in der Bekämpfung der Tuberkulose. »*

In der Juni-Session 1948 behandelt der Nationalrat die Vorlage; er stimmt der ständerätlichen Fassung mit geringfügigen Abänderungen zu, schliesst sich also dem von den Vertretern der Kantone geschaffenen Werk an und genehmigt es in der *Schlussabstimmung* mit 128 gegen null Stimmen. Ein Vorschlag von Nationalrat Dr. med. *Bucher* (Zürich) auf Ausmerzung des *Versicherungsobligatoriums* wird im Nationalrat abgelehnt. In seiner Antragsbegründung verliest Dr. Bucher folgenden Passus aus einem Schreiben der *Verbindung der Schweizer Aerzte* an Bundesrat Etter:

*« Herr Bucher hat uns Kenntnis gegeben von seinem Antrag auf Abänderung von Art. 4 des zur Beratung liegenden Entwurfes. Es liegt uns viel daran, Sie wissen zu lassen, dass die schweizerische Aerzteschaft den Bucherschen Vorschlag begrüsst und billigt und dass wir in ihm die Lösung erblicken, die es uns ermöglichen wird, aus Ueberzeugung und in voller Kraft für die Ergänzung einzutreten und später in ihrem Namen mit Berufsfreude zu wirken. »*

Die *Differenzbereinigung* zwischen den beiden Räten zieht sich über mehrere Sessionen hin. Am 8. Oktober 1948 genehmigen

sowohl Ständerat wie Nationalrat die endgültige Vorlage, die damit dem Referendum unterstellt ist.

Der bald darauf entbrennende Referendumskampf wird hauptsächlich aus welschen Kreisen geführt, wobei er durch *keinerlei medizinische, sondern lediglich staatspolitische* Ueberlegungen begründet wird. Erst im Abstimmungskampf, nach dem Zustandekommen des Referendums, tritt plötzlich und unerwartet die Opposition der Aerzte, vor allem der Verbindung der Schweizer Aerzte, in Aktion, die die Vorlage aus medizinischen Argumenten bekämpft, wobei festzustellen ist, dass die prominenten Fachleute des gegnerischen Aktionskomitees, die Professoren Löffler und Schinz sowie der Präsident der Aerztevereinigung, Dr. Garraux, selbst in der Expertenkommission sassen und dort Gelegenheit gehabt hätten, ihre Bedenken zu äussern. Unter dem Eindruck des Umstandes, dass selbst medizinische Autoritäten die Wirksamkeit der Massnahmen stark in Zweifel ziehen, verwirft das Schweizervolk die Vorlage am 22. Mai 1949.

\*

Das sind die objektiven Tatsachen über die Entstehung und den Verlauf der Beratungen des neuen Tuberkulosegesetzes. Tatsächlich ist diese Geschichte voll Unklarheiten und Widersprüche, doch muss festgestellt werden, dass — wenn schon der Vorwurf unseriöser Vorbereitung erhoben wird — der Fehler nicht bei behördlichen oder politischen Instanzen liegt, sondern allein auf Seite jener Institutionen zu suchen ist, die jahrelang in den Expertenkommissionen mitarbeiteten, ihr schriftliches Einverständnis mit den vorgesehenen Massnahmen in medizinischer Hinsicht bezeugten, um schlussendlich mit dem Argument des «medizinischen Ungenügens» der Vorlage in den Rücken zu fallen. Die Schlussfolgerungen aus einem solchen Verhalten zu ziehen, sei dem Leser selbst überlassen. Eines ist jedenfalls sicher: das mehr als merkwürdige Verhalten der ärztlichen Standesorganisation ist nicht geeignet, das Vertrauen in die Aerzteschaft zu stärken und lässt deren politische Urteilsfähigkeit in einem recht eigenartigen Lichte erscheinen. Man komme uns nicht mehr mit der vielgerühmten ethischen Berufsauffassung unserer Doktoren!

E. H.

---

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.